

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- [1] Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt.
- [2] Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Kurabgabe zu 50 % v. H. gedeckt.
- [3] Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- [1] Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen im Sinne des §1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist und diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber im Hafen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist. Nicht als Ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- [2] Von Tagesgästen (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), Einwohnern/Einwohnerinnen der Gemeinde Heikendorf sowie deren Kindern, Kindeskindern, Geschwistern und Geschwisterkindern, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchtern und –söhnen, Schwägern und Schwägerinnen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, wird für die Nutzung des gebührenpflichtigen Strandes eine Strandnutzungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze können der Satzung über die Nutzung der Grünanlagen und des Strandes in der Gemeinde Heikendorf entnommen werden.

§ 3

Befreiung

- [1] In der Zeit vom 1. November bis 31. März wird generell von der Erhebung einer Kurabgabe abgesehen.

- [2] Von der Kurabgabe sind nicht erfasst:
- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtung zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;
 - c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet bei der Gemeinde Heikendorf angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- [3] Von der Kurabgabe sind freigestellt:
- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres;
 - b) Ostsee-Card-Inhaber anderer Ferienorte im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung;
 - c) Inhaber von Gästekarten anderer Ferienorte in S.-H., die dem Verbund der OstseeCard nicht angeschlossen sind, im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung für einen Tag.
 - d) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Heikendorf ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
 - e) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten).
- [5] Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Abgabepflicht nach den Absätzen 2 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- [6] Über Befreiungen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf.

§ 4

Kurabgabemaßstab

- [1] Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalisierungsregelung nach Abs. 3, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:
- a) **Nebensaison** **1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober**
 - b) **Hauptsaison** **1. Mai bis 30. September**
- [2] An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.
- [3] Die Kurabgabe wird für die Dauer eines oder mehrerer Aufenthalte in einem Kalenderjahr nach dem Tageskurabgabesatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe, bei der die Zahl der Aufenthaltstage auf 20 Tage der Hauptsaison

pauschaliert wird, erhoben. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt innerhalb der gesamten kurabgabepflichtigen Zeit.

- [4] Ist der Kurabgabepflichtige oder dessen Ehepartner/in Eigentümer, Miteigentümer, sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit oder Inhaber eines Saison- oder Dauercampingplatzes im Erhebungsgebiet, wird die Jahreskurabgabe automatisch nach Abs. 3 von der Gemeinde Heikendorf erhoben.
- [5] Eigentümer oder Besitzer von Booten im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Heikendorf haben, zahlen entweder entsprechend der tatsächlichen Aufenthaltsdauer den Tageskurabgabesatz gemäß § 5 oder die pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3.

§ 5 Kurabgabesatz

- [1] Der Kurabgabesatz je Aufenthaltstag und Person beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 6 festgelegten Ermäßigungen in der
 - a) **Nebensaison** **1,00 €**
 - b) **Hauptsaison** **2,00 €**
- [2] Dem Gast steht es frei, an Stelle der Tageskurabgabe die **Jahreskurabgabe** nach § 4, Abs. 3 zu zahlen. Diese beträgt den 20-fachen Hauptsaison-Tagessatz = **40,00 €** p.P. Bereits geleistete und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 6 Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Kurabgabe. Dies gilt auch für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

§ 7 Erhebungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

- [1] Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten in der Tourist-Information spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- [2] Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahreskurabgabe zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber nach § 10 Abs. 6, sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- [3] Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte/-gästekarte. Jahreskurkarten/-gästekarten werden ausschließlich von der Tourist-Information ausgestellt.
- [4] Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4, Abs. 4 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Die Jahreskurkarten/Jahresgästekarten sind nach Begleichung der Rechnung in der Tourist-Information erhältlich.

§ 8 OstseeCard

- [1] Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Tourist-Information nebst Quittung die personifizierte OstseeCard als Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthält. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 20 Tage.
- [2] Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4, Abs. 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten in der Tourist-Information eine Jahreskurkarte/Jahresgästekarte mit Lichtbild des Inhabers. Diese sind entsprechend nicht übertragbar, für ein Kalenderjahr gültig und können auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- [3] Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen, insbesondere der kostenlosen Nutzung des gebührenpflichtigen Hauptstrandes. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- [4] Ausgegebene OstseeCards bleiben Eigentum der Gemeinde Heikendorf. Bei Verlust werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheins Ersatzkarten durch die Tourist-Information gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 € ausgestellt.

§ 9 Rückzahlungen

- [1] Kurabgaben, die nach § 4, Abs. 4 zu bemessen sind, werden erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- [2] Die übrigen Kurabgabepflichtigen erhalten, sofern sie nicht Inhaber sonstiger Jahresgästekarte sind, im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes, den nach Tagen berechneten, zu viel gezahlten Kurabgabebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der OstseeCard und Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- [1] Unterkunftsgeber im Sinne der Vorschrift sind:
- a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer und sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt sowie Betreiber von Hafenanlagen und deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
 - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.
- [2] Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Heikendorf schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen
- [3] Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Heikendorf kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- Die Kopien der Meldescheine sind innerhalb von sechs Wochen bei der Gemeinde Heikendorf vorzulegen. Alternativ und unter Zustimmung der Gemeinde Heikendorf kann die Erfassung und Meldung über das kostenlose Online-System der OstseeCard erfolgen. Das Meldegesetz des Landes S.-H. bleibt hiervon unberührt.
- [4] Personen, die nach § 3, Abs. 3 d von der Beitragspflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von Abs. 3, direkt über die Tourist-Information erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Tourist-Information zu verweisen.
- [5] Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Heikendorf nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber der Gemeinde Heikendorf eine Lastschriftermächtigung zu erteilen.
- [6] Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Heikendorf
- [7] Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen
- [8] Die von der Gemeinde Heikendorf kostenlos ausgegebenen Meldescheinvordrucke (mit integrierter OstseeCard) sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht

genutzte Vordrucke bzw. OstseeCards sind spätestens nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheinvordrucke bzw. OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.

- [9] Die Gemeinde Heikendorf ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Heikendorf kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiterer Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11, Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 (GVBl. S.-H., S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:

- a) den an die Gemeinde Heikendorf von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine;
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Heikendorf und der Tourist-Information bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- c) den aus Melderegistereinträgen anderer Orte bekannt gewordenen Daten
- d) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Heikendorf;
- e) den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf;
- f) den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf;
- g) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Tourist-Information bekannt gewordenen Daten;
- h) den Auskünften des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes;
- i) den Mitteilungen von Veräußerungen und Erwerben.

erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, als Gast die Gästekarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Heikendorf, d.

Gemeinde Heikendorf

Alexander Orth
Bürgermeister